

Information zu Auslandsreisen von SubstitutionspatientInnen

1. Mitnahme von Arzneimitteln die Suchtgifte oder psychotrope Stoffe enthalten bei Reisen innerhalb des Schengen-Raums

Suchtgifte und/oder psychotrope Stoffe enthaltende Medikamente dürfen gemäß Artikel 75 und 76 des Schengener Durchführungsabkommens mitgeführt werden, wenn bei einer Kontrolle eine, durch eine zuständige Behörde ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung vorgewiesen wird. Die Bescheinigung wird für im eigenen Staat ansässige Personen ausgestellt, die in einen anderen Mitgliedstaat des Schengener Abkommens reisen wollen und die aufgrund einer ärztlichen Verschreibung während dieser Zeit Suchtmittel benötigen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Die Reisedauer kann diesen Zeitraum unterschreiten.

Für in Österreich ansässige Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat des Schengener Abkommens reisen wollen und die aufgrund einer ärztlichen Verschreibung während dieser Zeit Suchtgift und/oder psychotrope Stoffe enthaltende Medikamente benötigen, muss vom verschreibenden Arzt/ von der verschreibenden Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin eine Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ist anschließend von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien das entsprechend der Meldeadresse für den Patienten/die Patientin zuständige Bezirksgesundheitsamt) zu beglaubigen; siehe Beilagen: BGBl. II_357_2012_Anhang_IX_Mitgabe SG Schengen und BGBl. II_358_2012_Anlage_2_Mitgabe PS Schengen bzw. abrufbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143108/II_357_2012_Anhang_I_X.pdf und

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143156/II_358_2012_Anlage_2.pdf

Schengenstaaten:

Der Schengen-Raum umfasst derzeit neben Österreich die folgenden EU-Staaten sowie drei weitere EWR-Staaten und die Schweiz (siehe unter:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991178.html>):

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland

- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien
- Ungarn

sowie – außerhalb der EU –

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Achtung: Das Vereinigte Königreich und Irland gehören **nicht** zu den Schengenstaaten.

Ausführliche Informationen zum Schengener Übereinkommen und vorübergehender Grenzkontrollen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/249/Seite.249203.html>

2. Mitnahme von Arzneimitteln die Suchtgifte oder psychotrope Stoffe enthalten bei Reisen außerhalb des Schengen-Raums

Um Arzneimittel die Suchtgifte oder psychotrope Stoffe enthalten auch in Länder außerhalb des Schengen-Raums mitnehmen zu können, ist es ratsam, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) der UN zu verfahren. Der Leitfaden sieht eine Mitnahme von Suchtmitteln für eine Reisedauer von maximal 30 Tagen vor. Dieser Leitfaden („International guidelines for national regulations concerning travellers

under treatment with internationally controlled drugs“) ist auf Englisch im Internet auf der Homepage des INCB unter folgendem Link abrufbar:

https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers_guidelines.html.

Weitere allgemeine Informationen und spezifische Informationen zu den Regelungen in verschiedenen Ländern finden sich unter:

https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers_introduction.html

bzw. unter

https://www.incb.org/incb/en/psychotropic-substances/travellers_country_regulations.html

Danach sollte sich der/die PatientIn vom verschreibenden Arzt/Zahnarzt/ von der verschreibenden Ärztin/Zahnärztin eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung muss durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien: das entsprechend der Meldeadresse für den Patienten/die Patientin zuständige Bezirksgesundheitsamt) zu beglaubigen und bei der Reise mitzuführen.

Es ist sehr ratsam dafür die Formulare: „Bescheinigung für das Mitführen suchtgifthaltiger Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ bzw. „Bescheinigung für das Mitführen psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr in Länder, die nicht Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens sind“ zu verwenden.

Diese Formulare sind im Internet unter folgenden Links abrufbar:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143133/II_357_2012_Anhang_X.pdf bzw.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40143158/II_358_2012_Anlage_3.pdf

Es wird dringend geraten, die oben genannte entsprechende Bescheinigung einzuholen und sich beim zuständigen Konsulat des Ziellandes über die jeweiligen Mitnahmebestimmungen von Suchtgift bzw. psychotropen Substanzen zu erkundigen und entsprechend bewilligen zu lassen, da für die Mitnahme von Suchtmitteln (Suchtgift und psychotrope Substanzen) aus Österreich in ein anderes Nicht-Schengen-Land **der Patient/die Patientin selbst letztverantwortlich** ist.

Da keine international harmonisierten Bestimmungen für die Mitnahme von Suchtmitteln auf Reisen außerhalb des „Schengen-Raums“ bestehen, müssen die nationalen Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigt werden. **Es wird daher nachdrücklich geraten, die Rechtslage in dem zu bereisenden Land im Außenministerium bzw. in der jeweiligen diplomatischen Vertretung des Ziellandes vor Antritt der Reise abzuklären.**

Einige Länder verlangen zusätzlich Importgenehmigungen, schränken die Menge der mitzuführenden Suchtmittel ein oder verbieten die Mitnahme von bestimmten Suchtmitteln sogar generell. Die Adressen der ausländischen diplomatischen Vertretungen in Österreich können über das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres in Erfahrung gebracht werden und sind unter folgendem Link auch im Internet abrufbar:

<https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-auslaendischen-vertretungen-in-oesterreich/>

3 Allgemeines zum Mitführen von Arzneimitteln bei der Einreise nach Österreich

Reisende aus dem Ausland dürfen bei der Einreise nach Österreich Arzneimittel in einer dem üblichen persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechenden Menge bei der Einreise mitführen. Das Mitführen einer ärztlichen Bestätigung zur Belegung des persönlichen Bedarfs hinsichtlich rezeptpflichtiger Arzneimittel ist nicht erforderlich.

Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich, die Arzneispezialitäten in einem anderen Staat erworben haben, dürfen diese bei der Einreise nach Österreich mitführen, sofern die mitgeführte Menge der für die Abgabe an Privatpersonen vorgesehene Handlungspackungen einer Arzneispezialität nicht übersteigt.

Reisende, die keine BürgerInnen eines Schengen Staates sind, dürfen ohne spezielle Bewilligung bei der Einreise nach Österreich keine Arzneimittel mitführen die Suchtgifte und/oder psychotrope Stoffe enthalten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz stellt wichtige Informationen zur Mitnahme von Arzneimitteln im Allgemeinen und von suchtgifthaltigen und psychotropen Arzneimitteln im Speziellen, unter folgendem Link zur Verfügung:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Reiseinformationen/Auslandsreisen/Mitnahme_von_Medikamenten_ins_Ausland

Hier findet sich auch der Link zum §24 Suchtgiftverordnung bzw. §11a der Psychotropenverordnung: „Grenzüberschreitende Verbringung suchtgifthaltiger Arzneimittel

im internationalen Reiseverkehr“ bzw. „Grenzüberschreitende Verbringung psychotroper Arzneimittel im internationalen Reiseverkehr“.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz empfiehlt PatientInnen sich rechtzeitig vor Antritt einer Reise bei der zuständigen Behörde des Ziellandes bzw. über die geltenden Regelungen für die Mitnahme benötigter Arzneimittel zu informieren.

Sofern eine Mitnahme von Suchtmitteln nicht möglich ist, sollte zunächst geklärt werden, ob die benötigten Suchtmittel selbst (bzw. ein äquivalentes Produkt) im Reiseland verfügbar sind und durch einen/e dort ansässige/n Ärztin/Arzt verschrieben werden können. Zu beachten ist, dass die Fortführung einer Substitutionsbehandlung durch einen Arzt/eine Ärztin im Ausland nicht in allen Ländern der Welt erlaubt bzw. aufgrund hoher bürokratischer Hürden kaum für einen Urlaub realisierbar ist.

Beilagen:

[BGBl.II 357 2012 Anhang IX Mitgabe SG Schengen](#)

[BGBl.II 357 2012 Anhang X Mitgabe SG Nicht Schengen](#)

[BGBl.II 358 2012 Anlage 2 Mitgabe PS Schengen](#)

[BGBl.II 358 2012 Anlage 3 Mitgabe PS Nicht Schengen](#)

Informationsblatt erstellt von Dr. Hans Haltmayer, Beauftragter für Sucht- und Drogenfragen der Stadt Wien (aktualisiert im Februar 2018)